

11. In welchem versicherungspflichtigen Betrieb ist der landwirtschaftliche Tagelöhner beschäftigt, der beim Ausdreschen des Getreides seines Dienstherrn vom Dreschmaschinenunternehmer als Getreideeinleger verwendet wird?

LandwUnfVersGes. §§ 146, 147, 151.

GewUnfVersGes. §§ 135, 136, 140.

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 11. März 1912 i. S. R. (Rl.) w. L. (Bekl.).
Rep. VI. 411/11.

I. Landgericht Straßburg.

II. Oberlandesgericht Colmar.

Aus den Gründen:

„Der Landwirt W. hatte dem Beklagten den Ausdruck seines Getreides gegen 3 M Stundenlohn übertragen. Der Beklagte mußte die Maschine stellen, den Betrieb leiten, zwei Einleger zum Einlegen des Getreides in die Maschine mitbringen und sie entlohnen. Dagegen mußte W. die Kohlen liefern und die Puträger zum Putragen des Getreides und Wegtragen des Strohes stellen und entlohnen.

Auf Geheiß W.'s sollte der Kläger, einer seiner Tagelöhner, bei der Dreschmaschine als Puträger mit helfen. Der Beklagte beschäftigte aber den Kläger auf dessen Bitte und ohne Einspruch des dabei anwesenden W. auf der Maschine selbst. Am Vormittage reichte der Kläger, auf der Maschine stehend, dem Einleger das Getreide zum Einlegen als dessen Gehilfe zu. Am Nachmittage war er selbst als Einleger tätig; der Beklagte war in eine Wirtschaft gegangen, hatte die Beforgung der Maschine dem Einleger M. übertragen, ihn von der Maschine heruntergenommen und angeordnet, das Einlegen sollten der zweite Einleger und der Kläger allein schaffen. Bei dieser auf Weisung des Beklagten verrichteten Tätigkeit als Einleger, als er, auf der Maschine stehend, mit der Gabel die Gerste unmittelbar in die Maschine einlegte, rutschte der Kläger in die Walzen hinein.

Das Berufungsgericht stellt fest, der Beklagte habe den Unfall dadurch schuldhaft verursacht, daß er die ihm vermöge seines Gewerbes obliegende Aufmerksamkeit verlegt habe, und verneint anderseits, daß dem Kläger ein eigenes Verschulden zur Last falle, das die Haftung des Beklagten nach § 254 BGB. auch nur mindern könnte.

Danach hält das Berufungsgericht den Beklagten nach § 823 Abs. 2 BGB. verb. mit § 230 Abs. 2 StGB. an sich für verpflichtet, dem Kläger den unversicherten Schaden, soweit er die Entschädigung aus der Unfallversicherung übersteigt, zu ersetzen. Aber es weist diesen Anspruch, abgesehen von dem Vermögensschaden für die ersten

13 Wochen, seit dem Unfälle deshalb ab, weil der Kläger den Unfall zugleich im versicherungspflichtigen Betriebe des Beklagten als eines selbständigen, in das Kataster der Süddeutschen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft eingetragenen Dreschmaschinenunternehmers erlitten habe. Danach sei der Beklagte nicht ein in den §§ 146, 147 Landw.-UnfVersGes. und in den §§ 135, 136 GewUnfVersGes. bezeichneter Dritter im Sinne des § 151 LandwUnfVersGes. und des § 140 GewUnfVersGes. und er habe daher auch nicht nach der erwähnten Vorschrift des § 823 Abs. 2 BGB. für den Schaden zu haften, wegen dessen dem Kläger ein öffentlichrechtlicher Schadenersatzanspruch zusteht.

Hierzu führt das Berufungsgericht folgendes aus: Zwar habe die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für Unter-Elsaß ihre Versicherungspflicht anerkannt, aber diese, allerdings zwischen dem Kläger und dem Landwirte W. bindende Entschliezung lasse die Frage offen, ob etwa der Beklagte als Dritter nach sonstigen Gesetzesvorschriften zu haften habe. Der Beklagte sei selbständiger Dreschmaschinenunternehmer gewesen, und zwar sowohl dem Kläger als dem W. gegenüber. Der Betrieb sei für seine Rechnung gegangen; er habe die Ausgaben zu leisten gehabt und ihm sei der Unternehmergewinn zugeflossen. Ihm allein habe auch über den gesamten eigentlichen Betrieb der Maschine, unabhängig von W., die Verfügung zugestanden. Mit W. habe er über den Ausdruck einen Werkvertrag, keinen Dienstvertrag geschlossen. Was aber den Kläger angehe, so sei dieser, ohne aus dem landwirtschaftlichen Betriebe W.'s auszuscheiden, auf der Dreschmaschine als Einleger beschäftigt worden; damit seien der Kläger, der Beklagte und auch W. einverstanden gewesen. Also sei der Kläger in einer unmittelbar auf den Dreschbetrieb gerichteten Tätigkeit im Betriebe des Beklagten beschäftigt worden und habe dessen besonderen Anordnungen über die Bedienung der Maschine verstanden. Habe auch W. dem Kläger den Lohn zahlen müssen, so habe er sich doch um die Bedienung der Maschine nicht zu kümmern gehabt. Danach habe der Kläger den Unfall zugleich im Sinne des § 91 LandwUnfVersGes. im versicherungspflichtigen Dreschmaschinenbetriebe des Beklagten erlitten.

Die Revision dagegen meint, der Beklagte sei bei dem Unfälle im Sinne des § 146 LandwUnfVersGes. nicht Arbeitgeber des

Klägers gewesen. Zwischen den Parteien sei ein Vertrag, wonach der Kläger dem Beklagten unentgeltliche Dienste leisten sollte, nicht geschlossen worden; vielmehr sei der Kläger auf der Maschine nur tätig gewesen, um seiner Dienstpflicht gegenüber B. nachzukommen. Hiernach sei für den Kläger allerdings der Beklagte ein Dritter gewesen.

Die Revision ist nicht begründet. Zwar erlitt der Kläger den Unfall als Tagelöhner B.'s in dessen landwirtschaftlichem Betrieb und bezieht auch daraufhin von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft eine Unfallrente. Aber damit ist die Frage nicht entschieden, ob nicht etwa der Kläger den Unfall auch im gewerblichen Dreschmaschinenbetriebe des Beklagten erlitten hat. Sie wäre zweifellos zu verneinen, wenn der Kläger am Unfalltage nur die ihm ursprünglich von B. zuge dachte Tätigkeit eines bloßen Zuträgers verrichtet hätte. Denn die vom Landwirte dem Lohndrescher als Hilfspersonen zugewiesenen Zuträger haben mit dem eigentlichen Betriebe der Maschine nichts zu tun und zählen in dieser Tätigkeit lediglich zu den gewöhnlichen landwirtschaftlichen Arbeitern. Das selbe würde anzunehmen sein, wenn der Kläger hauptsächlich und vorwiegend als Zuträger geholfen und etwa nur ganz vorübergehend den Einleger vertreten und auf kurze Zeit abgelöst hätte, z. B. solange dieser die Maschine schmierte. Denn durch eine solche nur ganz gelegentliche Aushilfe bei dem eigentlichen Maschinenbetriebe würde der Kläger, wenn er wesentlich als landwirtschaftlicher Zuträger beschäftigt blieb, noch keineswegs in ein besonderes Arbeitsverhältnis und ebensowenig in eine persönliche Abhängigkeit zum Beklagten getreten sein (vgl. Urteil des Senats vom 19. Mai 1909, Rep. VI. 263/08., Warnerer 1909 Nr. 461). Anders liegt die Sache aber hier. Denn hier wurde der Kläger überhaupt nicht als Zuträger verwendet, sondern fortdauernd bis zum Unfall auf der Maschine selbst beschäftigt, vormittags als Einlegerhilfe und nachmittags zur Zeit des Unfalls als eigentlicher Einleger. Der Kläger war also durchweg nur mit Verrichtungen betraut, die regelmäßig dem eigentlichen Maschinenpersonal obliegen. Diese Art seiner Verwendung entsprach auch dem einmütigen Willen des Beklagten und des Landwirts B. Dabei hatte der Kläger ausschließlich den Anweisungen des Beklagten, der den Maschinenbetrieb leitete, zu folgen,

während sich W. in keiner Weise um die Maschine zu kümmern hatte. Eine solche von der Leitung des Beklagten ausgehende und abhängige Tätigkeit des Klägers stellt allerdings eine versicherungspflichtige Beschäftigung im gewerblichen Lohndreschbetriebe des Beklagten dar und begründet im versicherungsrechtlichen Sinne zwischen beiden ein Arbeitsverhältnis in diesem Gewerbeunternehmen. Daß dieses Arbeitsverhältnis, wie die Revision meint, auf einem besonderen Vertrage zwischen den Parteien beruhen müsse und daß ferner der Kläger für seine Verrichtungen auf der Maschine vom Beklagten entlohnt werden müsse, ist für die Annahme eines versicherungsrechtlichen Arbeitsverhältnisses nicht unbedingt erforderlich. Die Ausführungen, daß der Kläger bei seinen Verrichtungen auf der Maschine im Gewerbebetriebe des Beklagten beschäftigt gewesen ist, lassen somit nirgends einen Rechtsirrtum erkennen (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 74 S. 222).

Hat hiernach die Beschäftigung des Klägers, bei der er als Einleger den Unfall erlitten hat, auch für den zur Süddeutschen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft gehörenden Dampfdreschbetrieb des Beklagten stattgefunden, so ist der Beklagte gegenüber dem Kläger kein Dritter im Sinne des § 151 LandwUnfVersGes. und des § 140 GewUnfVersGes., der ihm gemäß § 823 BGB. den unvericherten Schaden zu ersetzen verpflichtet wäre. Das Berufungsgericht hat daher insoweit die Klage mit Recht abgewiesen.“